OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750656/7/MB/AO**

Datum: **Linz, 28. Februar 2020**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S A Y, Staatsangehöriger des Irans, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J R, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2019, GZ: BA-4-AEG/73311, betreffend die Abweisung eines Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung als Student, befristet bis zum 14. Juli 2020, erteilt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 4. März 2019 wies der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" als unbegründet ab. Begründet wurde dies mit dem unzureichenden Nachweis für einen gesicherten Lebensunterhalt. Der Bf verfüge zwar über ein Bankkonto, auf dem umgerechnet 15.270,24 Euro vorhanden sind. Der Großteil dieses Geldes stamme laut seinen Angaben aus einer Überweisung seines Vaters, diese Herkunft der Mittel sei allerdings nicht ausreichend belegt. Insbesondere wäre eine Überprüfung der Kontonachweise über die Österreichische Botschaft nicht vorgenommen worden. Zudem verfüge der Bf über keinen aktuellen Zulassungsbescheid. Eine spätere Erlangung wäre nicht abzuwarten gewesen, da zwar eine Nachfrist für die Zulassung besteht, während dieser sei die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen allerdings nicht mehr möglich, der Aufenthaltszweck könne damit nicht verwirklicht werden. Aufgrund des Fehlens dieser beiden Voraussetzungen wäre der Antrag abzuweisen gewesen.

2. In der rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 28. März 2019 bringt der rechtsfreundlich vertretene Bf vor, die belangte Behörde hätte die Überprüfung der Nachweise selbst vornehmen bzw beauftragen müssen. Auch der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht vorgelegene Zulassungsbescheid stelle keine ausreichende Begründung der Abweisung dar, zumal ein Antrag auf Erstreckung der Frist zur Vorlage des Bescheids gestellt wurde. Eine Vorlage bis zum Ende der Nachfrist wäre ausreichend gewesen, die bereits zuvor erfolgte Abweisung des Antrags sei daher rechtswidrig gewesen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 19. April 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachten ergänzenden Zulassungsbescheid der JKU Linz vom 14. Oktober 2019, die amtlich beglaubigte Übersetzung der Bankbestätigung aus dem Persischen und die Verlängerung der Krankenversicherung des Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werde, da bereits anhand der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war. Auch ansonsten lässt die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten. Dem Entfall der Verhandlung steht weder Art 6 EMRK noch Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der am X. Februar X geborene Bf ist Staatsangehöriger des Irans und hat am 19. November 2018 im Wege der Österreichischen Botschaft in Teheran die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student beantragt. Dazu legte er einen Reisepass mit Gültigkeit bis 14. Juli 2020 vor. Er verfügt über einen Zulassungsbescheid der JKU Linz vom 14. Oktober 2019, womit er zum Masterstudium Artificial Intelligence unter der Bedingung des persönlichen Erscheinens im Zulassungsservice der JKU innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des Wintersemesters 2019/20 oder des Sommersemesters 2020 zugelassen wird.

Dem Bf stehen finanzielle Mittel in Form eines Bankguthabens in Höhe von umgerechnet 15.270,24 Euro zur Verfügung. Dieses Geld wurde ihm von seinem Vater am 17. November 2018 von dessen Konto überwiesen. Sein Vater gab zudem eine Haftungserklärung ab, in der er sich verpflichtet für sämtliche Kosten des Studiums, der Reise, des Lebens, der Versicherung und Medizin des Bf in Österreich aufzukommen solange dieser hier studiert.

Der Bf ist nicht vorbestraft, es bestehen keine staatspolizeilichen Vormerkungen und verfügt über eine Krankenversicherung, die bis 22. Februar 2021 gilt und einen Schutzumfang bietet, der alle von der Gebietskrankenkasse abgedeckten Leistungen umfasst.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei und schlüssig auf dem Verwaltungsakt, der Beschwerde und den zusätzlich beigebrachten Unterlagen.

## III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ergibt sich aus Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG und § 3 Abs 2 iVm § 4 Abs 2 NAG. Das Landesverwaltungsgericht erkennt gemäß Art 135 Abs 1 B-VG iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 104/2019 lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

[…]

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu

gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
[…]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[…]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
[…]
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
[…]"

2.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 5/2020 lautet auszugsweise:

„Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

[…]

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

[…]

| | | |
|---|---|---|
| bb) | nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 488,24 € (Anm. 5), |
| | falls beide Elternteile verstorben sind | 747,00 € (Anm. 2). |

[…]

Anm. 2: für 2017: 889,84 €
für 2018: 909,42 €
für 2019: 933,06 €
[…]"

3. Der Bf als Staatsangehöriger des Irans ist weder EWR-Bürger noch Schweizer und damit Drittstaatsangehöriger iSd § 64 Abs 1 NAG. Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student zu erteilen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen des NAG erfüllen und ein ordentliches Studium an einer Universität absolvieren.

3.1. Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung darf keines der Erteilungshindernisse des § 11 Abs 1 NAG vorliegen. Das ist im Falle des Bf nicht gegeben, da er keinen der taxativ genannten Gründe verwirklicht.

3.2. Zu prüfen ist damit, ob der Bf die Erteilungsvoraussetzungen nach § 11 Abs 2 NAG erfüllt, wobei – wie in § 64 Abs 1 Z 1 NAG vorgesehen – Z 2 leg cit die Ausnahme bildet, sodass kein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen ist.

Zunächst darf der Aufenthalt des Fremden nicht den öffentlichen Interessen widerstreiten. Da keine Gründe eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch den Aufenthalt des Bf befürchten lassen und auch keinerlei Verbindungen zu terroristischen oder extremistischen oder antidemokratischen Vereinigungen ausgemacht wurden, steht der Aufenthalt des Bf nicht im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen. Die Anforderungen des § 11 Abs 2 Z 1 NAG sind erfüllt.

Gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG muss der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Ausreichend um „alle Risiken" in diesem Sinn abzudecken, sind Versicherungen, deren Leistungsumfang in etwa die gleiche Reichweite wie die Krankenversicherung nach dem ASVG hat (*Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl* [Hrsg], NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz[2]

[2019]§ 11 Rz 21). Sofern kein Fall einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorliegt, kann diese Voraussetzung durch Beibringung eines Nachweises über eine Privatversicherung in Form der Polizze erfüllt werden (VwGH 25.10.2017, Ra 2017/22/0146). Die Versicherung muss den gesamten Zeitraum, für den die Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, hinweg diesen Schutzumfang bieten. Bei einer kürzeren Versicherungsdauer liegt keine alle Risiken abdeckende Versicherung iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG vor.
Ein Pflichtversicherungsanspruch des Bf liegt zwar nicht vor, allerdings hat er eine Privatversicherung abgeschlossen. Aus der Polizze geht hervor, dass sämtliche Gesundheitsrisiken, wie die Gebietskrankenkasse sie abdeckt, versichert sind. Diese Versicherung ist für den Zeitraum von 25. Februar 2020 bis 22. Februar 2021 abgeschlossen und aufgrund der Gleichwertigkeit geeignet eine Pflichtversicherung zu substituieren.

Der Aufenthalt des Fremden darf gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keinen finanziellen Belastungen einer Gebietskörperschaft führen. Dazu bedarf es nach § 11 Abs 5 NAG fester und regelmäßiger Einkünfte, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen und die Höhe der Richtsätze des § 293 ASVG erreichen. Maßgeblich für Studenten sind die Richtsätze für Vollwaisen. Da der Bf das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat ist für ihn der Richtsatz nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG heranzuziehen, welcher sich im Moment auf 933,06 Euro pro Monat beläuft. Für den Ausschluss finanzieller Belastungen der Gebietskörperschaft bedarf es daher in Summe eines Einkommens in Höhe von 11.196,72 Euro, da die Aufenthaltsbewilligung zwölf Monate gelten würde. Der Nachweis des Vorhandenseins von Mittels in zumindest dieser Höhe kann auch durch Spareinlage erbracht werden (VwGH 10.12.2019, Ra 2018/22/028813.11.2018, Ra 2017/22/0130). Am Konto des Bf sind in Summe umgerechnet 15.270,24 Euro vorhanden. Der Großteil dieser Mittel stammt erwiesenermaßen aus einer Überweisung seines Vaters, der das Studium des Bf in Österreich finanzieren will. Es gibt keinerlei Hinweise auf illegale Quellen der Lukrierung der Mittel (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).
Die ebenfalls vorgelegte Haftungserklärung des Vaters kann damit außer Betracht bleiben, da bereits aufgrund dieses Vermögens finanzielle Belastungen der Gebietskörperschaft ausgeschlossen sind und die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG erfüllt sind.

Da auch keine Umstände zu Tage getreten sind, die eine Beeinträchtigung der Beziehung Österreichs zur anderen Staaten oder Völkerrechtssubjekten durch die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung befürchten lassen, liegen alle zu erfüllenden allgemeinen Voraussetzungen vor. Die für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach § 64 Abs 1 Z 1 NAG verlangten Umstände liegen damit vor.

3.3. Kumulativ muss eine der Alternativen des § 64 Abs 1 Z 2 bis 7 NAG vorhanden sein. Eine der dort aufgeführten Möglichkeiten ist, dass der Drittstaatsangehörige ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten pädagogischen Hochschule absolviert.

Der Bf hat eine – wenn auch bedingte – Zulassung zum Masterstudium Artificial Intelligence an der Johannes Kepler Universität Linz, damit zu einem ordentlichen Studium an einer Universität. Eine Zulassung für das Sommersemester 2020 bedingt sein persönliches Erscheinen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist, damit bis spätestens 30. April 2020, um die Identität des Bf festzustellen. Die Bedingung steht der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht im Weg, denn durch deren Erhalt wird der Bf in die Lage versetzt die Bedingung zu erfüllen, indem er persönlich im Zulassungsservice der JKU erscheint. Der vorliegende Zulassungsbescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der Johannes Kepler Universität Linz vom 14. Oktober 2019 vermittelt dem Bf daher die Stellung als ordentlicher Student an einer Universität, sodass er auch die Anforderungen nach § 64 Abs 1 Z 2 NAG erfüllt.

3.4. Da der Bf alle erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als Student erfüllt, war der Beschwerde stattzugeben. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung als Student zu erteilen. Die Befristung bestimmt sich nach den Vorgaben des § 20 Abs 1 NAG und beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Eine kürzere Befristung, ist allerdings vorzusehen, wenn das vorgelegte Reisedokument eine kürzere Gültigkeit aufweist. In einem solchen Fall darf die Aufenthaltsbewilligung nur für die Zeit der Gültigkeitsdauer des Reisepasses ausgestellt werden (VwGH 18.04.2018, Ra 2018/22/0019).

Die Gültigkeit des vom Bf vorgelegten Reisepasses endet am 14. Juli 2020, daher war die Aufenthaltsbewilligung als Student nur bis zu diesem Zeitpunkt zu erteilen.

## IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Es wurde nicht von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen und auch sonst ist keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter